



GARANTIEBEDINGUNGEN

Kverneland Group Distribution GmbH
gültig für Deutschland und Österreich

Kverneland Group Distribution GmbH

Coesterweg 25, 59494 Soest

Service.DE@kvernelandgroup.com

I. Einführung

Die das jeweilige Produkt der Marken Kverneland, Vicon und Kubota (wie nachfolgend definiert) produzierende Gesellschaft der Kverneland Group¹, (nachfolgend einzeln als „Hersteller“ bezeichnet) übernimmt gegenüber Endkunden nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen eine unentgeltliche Herstellergarantie für sämtliche von dem Hersteller neu hergestellten Endprodukte, die eine Seriennummer enthalten („Kverneland Group-Endprodukte“) die eine Kverneland Group-Seriennummer enthalten und unter den folgenden links aufgeführt sind:

Kverneland

<https://www.kverneland.de/Produkte>

Vicon

<https://de.vicon.eu/Produkte>

Kubota

<https://kdg.kubota-eu.com/agriculture/agricultural-tools/>

Diese freiwillige Herstellergarantie wird zusätzlich zu der gesetzlichen Gewährleistung übernommen, die dem Endkunden gegenüber seinem jeweiligen Verkäufer nach Maßgabe der geschlossenen Verträge zusteht. Die Garantiebedingungen gelten für alle neuen Kverneland Group-Produkte, die ab dem 01.09.2022 von Vertragshändlern insbesondere von Kverneland Group-Vertriebsgesellschaften gemäß der Auflistung in der diesen Garantiebedingungen beigefügten Anlage („Kverneland Group-Vertriebsgesellschaften“) an Endkunden verkauft und geliefert werden.

II. Begünstigte

1. Begünstigte der Garantie im Sinne der nachfolgenden Garantiebedingungen sind zunächst die Erst-Endkunden, die Kverneland-

Group-Produkte von einem Kverneland Group-Vertragshändler gekauft haben und bei der Nutzung der Kverneland Group-Endprodukte und/oder Kverneland Group-Ersatzteile einen Material- oder Verarbeitungsfehler feststellen, der von diesen Garantiebedingungen erfasst ist.

2. Ergänzend zu Ziffer 1 gilt diese Garantie in dem nachfolgend genannten Umfang und unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen auch für jeden künftigen Eigentümer des betreffenden Kverneland Group-Produkts infolge eines Weiterverkaufs des Kverneland Group-Produkts (zusammen mit den Erst-Endkunden nachfolgend die „Endkunden“). Als Nachweis seiner Eigentümerstellung muss der Erwerber des Kverneland Group-Produkts im Fall eines Garantieantrags dem jeweils in Anspruch genommenen Kverneland Group-Vertragshändler einen Kaufnachweis (bspw. Kaufbeleg) vorlegen. Die Garantie wird beim Weiterverkauf des Erst-Endkunden mithin auf den Erwerber übertragen.

III. Garantiebeginn und Garantiefrist sowie Voraussetzungen der Garantie

1. Die Garantie beginnt mit dem Lieferdatum des Kverneland Group-Endprodukts an den Erst-Endkunden, wie es im Rahmen der Produktregistrierung im Kverneland Group Partner Portal, das für die Abwicklung von Garantieansprüchen und allgemein von Kundendienstleistungen eingerichtet wurde, in seiner jeweils aktuellen Fassung, vom jeweiligen Kverneland Group-Vertragshändler angegeben wurde und mithin in der sogenannten „Product Card“, die für jedes Kverneland Group-Endprodukt existiert, festgehalten wird. Der Endkunde kann Informationen zur Produktregistrierung bzw. die „Product Card“ bei einem Kverneland Group-Vertragshändler anfragen.

GARANTIEBEDINGUNGEN

– Kverneland Group Distribution GmbH

2. Die Kverneland Group-Endprodukte werden von dem jeweiligen Kverneland Group-Vertragshändler, der Vertragspartner des Erst-Endkunden ist, innerhalb von 30 Tagen über das Kverneland Group-Vertragshändlerportal registriert, unter <https://partner.kvernelandgroup.com/>. Der Endkunde kann das Kverneland Group Endprodukt zusätzlich selbst registrieren; diese nicht verpflichtende Registrierung erfolgt über das Kverneland Group Endkundenportal: <https://my.kverneland.com> bzw. <https://my.vicon.eu>.

3. Die Fehlerfreiheit von Kverneland Group-Endprodukten wird für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem sich aus Ziffer 1. und Ziffer 2. ergebenden Startdatum unter den nachfolgend unter Ziffer 4. aufgeführten Voraussetzungen garantiert.

4. Um die vollständige Garantie über den gesamten Zeitraum von zwei Jahren in Anspruch nehmen zu können, muss der Endkunde folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Das Kverneland Group-Endprodukt muss frühestens 6 (sechs) und spätestens 12 (zwölf) Monate nach dem sich aus Ziffer 1. und Ziffer 2. ergebenden Startdatum der Garantie einer Inspektion in Form einer Sichtprüfung unterzogen werden. Eine vollständige Inspektion ist nicht erforderlich.

b) Die Sichtprüfung ist von einem Kverneland Group-Vertragshändler gemäß Händlersuche durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

Kverneland

<https://www.kverneland.de/Ueber-uns/Kontakt/Haendersuche>

Vicon

<https://de.vicon.eu/Ueber-uns/Kontakt/Haendersuche>

Kubota

<https://kdg.kubota-eu.com/service-und-support-de/handler-finden/>

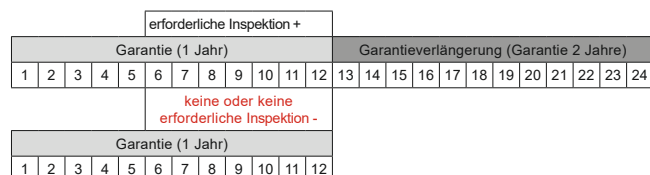
Sie erfolgt auf der Grundlage einer elektronisch abrufbaren Checkliste mit einer überschaubaren Anzahl von Fragen. Die elektronische Checkliste für jedes Kverneland Group-Endprodukt ist nach Eingabe der jeweiligen Typennummer abrufbar unter <https://www.kvgportal.com/publicquest/>.

c) Im Fall einer vollständig ausgefüllten Checkliste, die der Kverneland Group-Vertragshändler dann zusammen mit entsprechenden Fotos des betreffenden Kverneland Group-Endprodukts im Kverneland Group Partner Portal, das für die Abwicklung von Garantieansprüchen und allgemein von Kundendienstleistungen eingerichtet wurde, in seiner jeweils aktuellen Fassung, abspeichern und hinterlegen muss, wird die zuständige Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft eine Bestätigung der zweijährigen Garantie erteilen. Erst mit dieser Bestätigung besteht die vollständige Garantiefrist gemäß Ziffer 3. Der die Inspektion durchführende Kverneland Group-Vertragshändler wird den Endkunden unverzüglich über die Bestätigung informieren. Der Hersteller erstattet keine etwaig für die Inspektion anfallenden Kosten des Endkunden.

5. Sind die unter Ziffer 4. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, d.h. (I) wird die Inspektion des jeweiligen Kverneland Group-Endprodukts nicht in dem vorgegebenen Zeitraum durchgeführt oder (II) erfüllt das jeweilige Kverneland Group-Endprodukt nicht die in der jeweiligen Checkliste aufgestellten Voraussetzungen und bestätigt die zuständige Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft daher nicht das zweite Garantiejahr, so übernimmt der Hersteller für das Kverneland Group-Endprodukt nur eine Garantie von einem Jahr ab dem sich aus Ziffer 1. und Ziffer 2.

ergebenden Startdatum gegenüber dem Erst-Endkunden. In dem Kverneland Group Partner Portal, das für die Abwicklung von Garantieansprüchen und allgemein von Kundendienstleistungen eingerichtet wurde, in seiner jeweils aktuellen Fassung, wird die gewährte Garantie für das betreffende Kverneland Group-Endprodukt daraufhin automatisch auf ein Jahr zurückgesetzt und die Garantie endet mit Ablauf dieses Jahres. Mit Ablauf dieses Jahres kann der betreffende Endkunde keine Garantieansprüche mehr gegen den Hersteller geltend machen; etwaige im zweiten Garantiejahr geltend gemachte Ansprüche kann der Hersteller zurückweisen. Eine Nachholung der Inspektion nach Ablauf der einjährigen Garantie ist nicht möglich.

Die Garantiefrist lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



6. Der Hersteller hat neben der Garantiefrist von zwei Jahren gemäß Ziffer 3. und Ziffer 4. für alle Kverneland Group-Endprodukte zusätzlich eine Hektar- oder Ballenbegrenzung eingeführt.

Die Garantie endet daher entweder nach Ablauf der unter Ziffer 3. genannten Garantiefrist von zwei Jahren oder mit dem Erreichen der nachfolgend aufgeführten vorgegebenen Begrenzung (ha, Stunden oder Anzahl Ballen), je nach dem, was zuerst eintritt. Die erste Begrenzung, die erreicht wird, hebt die jeweils andere Begrenzung auf und beendet die Garantiefrist. Siehe insofern die nachstehende Übersicht für die verschiedenen Produktgruppen.

Produktgruppen	Garantiefrist (Begrenzung nach ha/m und Ballenanzahl oder Zeitraum)
Kultivatoren, Hacken	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Scheibeneggen	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Düngerstreuer	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Packer und Packerwalzen	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Pflüge	200 ha/ Scharkörper/2 Jahre
Einzelkornsägeräte	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Kreiseleggen	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Säkombinationen	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Sämaschinen	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Pflanzenschutzspritzen	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Festkammerpressen	10.000 Ballen/2 Jahre
Variabel Pressen	10.000 Ballen/2 Jahre
Press-/Wickelkombination (Fastbale/Flexiwrap)	15.000 Ballen/2 Jahre
Ballenwickler	8.000 Ballen/2 Jahre
Mulcher	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Mähwerke ohne/ mit Aufbereiter	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre
Zetter, Wender und Schwader	500 ha/m Arbeitsbreite/2 Jahre

Die jeweils anwendbare Begrenzung (ha oder Anzahl Ballen) gemäß der vorstehenden Übersicht gilt auch für diejenigen Kverneland Group-Endprodukte, deren Garantie gemäß Ziffer 5. auf ein Jahr ab dem sich aus Ziffer 1. und Ziffer 2. ergebenden Startdatum zum Erst-Endkunden begrenzt ist.

Beispiel: Im Fall einer Kreiselegge mit einer Arbeitsbreite von 3 m besteht im Fall einer bestätigten Inspektion (siehe unter Ziffer 4.) eine Einsatzbegrenzung von 1.500 ha (= 3 m x 500 ha) innerhalb der zweijährigen Garantie. Ohne bestätigte Inspektion (siehe unter Ziffer 5.) besteht eine einjährige Garantiefrist, gleichermaßen mit einer Einsatzbegrenzung von 1.500 ha (= 3 m x 500 ha). Im Rahmen der Garantie erbrachte Leistungen bewirken weder eine Verlängerung noch eine Erneuerung der Garantiefrist für das jeweilige Kverneland Group-Endprodukt oder die ausgetauschten oder reparierten Teile.

GARANTIEBEDINGUNGEN

– Kverneland Group Distribution GmbH

IV. Ersatzteile

Im Hinblick auf Kverneland Group-Ersatzteile gewährt der Hersteller eine Garantie von einem Jahr beginnend mit dem Datum der Lieferung des jeweiligen Kverneland Group-Ersatzteils an den Endkunden. Der Endkunde ist zum Nachweis der Berechtigung zur Geltendmachung von Garantieansprüchen bzw. des Lieferdatums mittels Rechnungsnummer des jeweiligen Kverneland Group-Vertragshändlers, des Händlers einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft nur für Ersatzteile oder des Großhändlers verpflichtet, der sein Vertragspartner ist. Eine Garantieverlängerung auf zwei Jahre mit Hilfe einer erfolgreichen Inspektion gemäß Ziffer III.4. ist nicht möglich.

V. Reichweite der Garantie

1. Der Hersteller garantiert, dass die von den Kverneland Group-Vertriebsgesellschaften bzw. den Kverneland Group-Vertragshändlern gelieferten neuen Kverneland Group-Produkte unter den in diesen Garantiebedingungen genannten Bedingungen und Grenzen während der Garantiezeit frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind.

2. Im Garantiefall wird der Hersteller nach eigenem Ermessen (a) die Kosten für die Reparatur des Mangels tragen bzw. die für die Reparatur notwendigen Teile liefern, (b) ein neues fehlerfreies Teil liefern oder (c) dem Endkunden den Kaufpreis für das betreffende Kverneland Group-Endprodukt abzüglich eines Wertersatzes für die gezogenen Nutzungen erstatten. Ersetzte Teile von Kverneland Group-Endprodukten und ersetzte Kverneland Group-Ersatzteile gehen in das Eigentum des Herstellers über. Der Endkunde muss die ersetzten Teile von Kverneland Group-Endprodukten und die ersetzten Kverneland Group-Ersatzteile auf Anfrage des Herstellers, einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft oder eines

Kverneland Group-Vertragshändlers herausgeben.

3. Der Hersteller trägt auch die Material- und Arbeitskosten, die dem jeweiligen Kverneland Group-Vertragshändler im Rahmen der Erbringung berechtigter Garantieleistungen entstehen, gemäß den jeweils zwischen der jeweiligen Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft und dem Vertragshändler bestehenden Vereinbarungen.

4. Einschränkung des Geltungsbereichs der Garantie:

Die Garantie beschränkt sich auf die oben unter Ziffer 1., Ziffer 2. und Ziffer 3. genannten Aspekte; es werden keine weiteren Arbeiten, Dienstleistungen oder direkte und indirekte Kosten von dieser Garantie abgedeckt. Insbesondere deckt die Garantie – insoweit auf das jeweilige Kverneland Group-Produkt anwendbar nicht ab:

a) Schäden, die durch unsachgemäße Lagerungsbedingungen entgegen den Angaben in der Betriebsanleitung verursacht wurden;

b) Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung verursacht werden, d.h. eine Verwendung oder Bedienung, die vom vorgesehenen und üblichen Verwendungszweck und von den Spezifikationen und Beschreibungen gemäß den Anweisungen des Herstellers in der Betriebsanleitung oder in öffentlich zugänglichen Kverneland Group-Informationen (z.B. Datenblättern etc.) abweicht;

c) Schäden, die durch die Verwendung von nicht von dem Hersteller oder einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft autorisierten Originalteilen verursacht wurden;

d) Schäden, die auf üblichem Verschleiß oder Verbrauch beruhen sowie Verschleiß-

oder Verbrauchsteile allgemein wie: Streichbleche, Pflugscharen, Mähmesser, Gleitkufen, Keilriemen, Reifen etc.;

e) Schäden durch äußere Ursachen wie Unfälle oder Ereignisse höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, (Bürger-) Krieg, Explosion und Feuer;

f) Fehler, die auf mutwillige Beschädigung oder missbräuchliche Verwendung zurückzuführen sind;

g) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Kverneland Group-Produkte in Bereichen und unter Bedingungen eingesetzt werden, die dem gewöhnlichen Verwendungszweck und der bestimmungsgemäßen Verwendung zuwiderlaufen und für die Kverneland Group-Produkte schädlich sind, ohne dass die Kverneland Group-Produkte in Abstimmung mit dem Hersteller an die geänderten Bedingungen angepasst werden;

h) Kosten aufgrund Nutzungs- oder Ernteausfalls und von Ernteverzögerungen sowie entgangener Gewinn;

i) Schäden durch Nichtbeachtung der angezeigten Warnhinweise;

j) Schäden durch die Verwendung nicht zertifizierter Software / Softwareanbindungen (TIM = Tractor Implement Management) oder aufgrund von nicht vorgenommenen Updates/Upgrades, soweit der Endkunde auf die Notwendigkeit hingewiesen worden ist;

k) Schäden aufgrund falschen oder unsachgemäßen nachträglichen Einbaus von Fremtteilen / Anbaugeräten sowie Schäden, die durch die Verwendung von ungeeigneten, nicht von dem Hersteller oder einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft zugelassenen Anbaugeräten verursacht werden;

l) Reparaturen und Kosten für Schäden an anderen Produkten / Eigentum Dritter, die durch das Kverneland Group-Produkt verursacht wurden;

m) Transportkosten für das Kverneland Group-Produkt;

n) Schäden, die durch Änderungen, Einstellungen oder Reparaturen an dem Kverneland Group-Endprodukt verursacht wurden, es sei denn, die Änderungen, Einstellungen oder Reparaturen wurden von dem Hersteller, einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft oder von Personen durchgeführt, die vom Hersteller oder von einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft autorisiert wurden;

o) Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Hersteller oder einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten Sicherheitshinweise entstehen;

p) Kosten für regelmäßige Kontrollen, Wartung, Reparaturen und Überholungen aufgrund von normalem Verschleiß;

q) Kosten für Miet- oder Ersatzgeräte während der Reparatur oder Nichtverfügbarkeit im Rahmen eines Garantiefalls;

r) Eingriffe am Kverneland Group-Produkt durch Personen, die dazu weder vom Hersteller noch von einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft autorisiert oder bevollmächtigt wurden.

Zur Klarstellung: Die Garantie ist auf Kostenersatzung, Reparatur und Ersatz gemäß den vorgenannten Bestimmungen beschränkt. Die Garantie umfasst sonstige Ansprüche wie bspw. Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller nicht.

GARANTIEBEDINGUNGEN

– Kverneland Group Distribution GmbH

VI. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie

Sämtliche Leistungen des Herstellers im Rahmen dieser Garantie unterliegen den nachfolgenden Anforderungen.

1. Wesentliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie:

a) Die Garantie gilt nur, wenn die Inbetriebnahme des Kverneland Group-Endprodukts bzw. die Nutzungseinweisung durch oder zumindest in Abstimmung mit einem Kverneland Group-Vertragshändler durchgeführt wurde.

b) Die Garantie gilt nur, wenn die Instandhaltungsvorschriften und planmäßige(n) Wartung(en), wie in der Betriebsanleitung angegeben, von dem Hersteller, einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft oder einem Kverneland Group-Vertragshändler und in Übereinstimmung mit den in der Betriebsanleitung genannten Anweisungen und Informationen zu den Inspektionsanforderungen durchgeführt wird/werden.

c) Die Garantie gilt nur, wenn die Seriennummer des Kverneland Group-Endproduktes nicht entfernt oder unkenntlich gemacht wurde.

d) Die Garantie gilt nur, wenn die vom Hersteller vorgeschriebene(n) Modifikation(en) an den betreffenden Kverneland Group-Produkten zur Gewährleistung ihrer sicheren und einwandfreien Funktionsfähigkeit durchgeführt wurden.

Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Endkunden gegenüber dem Kverneland Group-Vertragshändler, der sein Vertragspartner ist, werden durch diese Garantiebedingungen nicht berührt. Auch etwaige

gesetzliche Rechte des Endkunden gegenüber dem Hersteller werden durch die Garantie weder beschränkt noch ersetzt. Das betrifft insbesondere zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine etwaige deliktische Haftung des Herstellers.

2. Formale Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie und Abwicklung eines Garantieanspruchs:

a) Die Anmeldung eines Garantiefalls erfolgt gegenüber einem Kverneland Group-Vertragshändler. Endkunden können Kverneland Group-Vertragshändler in räumlicher Nähe zu ihrem Sitz / ihrer Niederlassung über den die sogenannte Händlersuche unter bestimmen:

Kverneland

<https://www.kverneland.de/Ueber-uns/Kontakt/Haendersuche>

Vicon

<https://de.vicon.eu/Ueber-uns/Kontakt/Haendersuche>

Kubota

<https://kdg.kubota-eu.com/service-und-support-de/handler-finden/>

Soweit mit dem Hersteller oder einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, ist eine direkte Geltendmachung eines Garantieanspruchs bei dem Hersteller oder einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft nicht möglich. Der Kverneland Group-Vertragshändler wird den Garantiefall prüfen und die Garantieleistungen nach Bestätigung des Vorliegens eines Garantiefalls ausführen. Die Letztentscheidung über die Berechtigung des geltend gemachten Garantiefalls dem Grunde und der Höhe

nach trifft diejenige Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft, mit der der von dem Endkunden in Anspruch genommene Kverneland Group-Vertragshändler in einer Geschäftsbeziehung steht. Ist die Kverneland Group International GmbH als Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft Vertragspartner des Kverneland Group-Vertragshändlers, gegen den der Endkunde seinen Anspruch richtet, so wird die Letztentscheidung durch den jeweiligen Hersteller getroffen.

b) Der im Rahmen der Garantie geltend gemachte Mangel muss innerhalb der Garantiefrist gemäß den Regelungen in Ziffer III.3, Ziffer III.5, Ziffer III.6 und Ziffer IV. aufgetreten sein.

c) Zudem muss ein Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen nach Auftreten des Mangels bzw. der Situation, die zu einem Garantieanspruch führen könnte, innerhalb der Garantiefrist gemäß Ziffer III. und Ziffer IV. bei einem Kverneland Group-Vertragshändler eingereicht werden.

d) Die Originalrechnung des Kverneland Group-Vertragshändlers, des Händlers einer produzierenden Gesellschaft der Kverneland Group oder des Großhändlers, der Vertragspartner des Endkunden ist, mit dem Kaufdatum des/der betroffenen Kverneland Produkts/Produkte sowie Fotos des jeweiligen Mangels müssen dem jeweiligen Kverneland Group-Vertragshändler vorgelegt werden. Auch bei Kauf von Originalteilen bei einem Händler einer produzierenden Gesellschaft der Kverneland Group, oder bei einem Händler einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft nur für Ersatzteile oder einem Großhändler muss die Rechnungsnummer aufgeführt werden.

e) Die Anmeldung des Garantieanspruchs muss per Telefon oder per E-Mail bei dem jeweiligen Kverneland Group-Vertragshändler erfolgen.

f) Alle Dokumente, die belegen, dass die regelmäßigen Kontrollen, Wartung und Reparaturen aufgrund von normalem Verschleiß gemäß den Vorgaben in der Betriebsanleitung durchgeführt wurden, müssen dem jeweiligen Kverneland Group-Vertragshändler zur Verfügung gestellt werden.

g) Nach Anzeige des garantiepflichtigen Mangels sind die Endkunden ohne Zustimmung des Herstellers, einer Kverneland Group-Vertriebsgesellschaft oder eines Kverneland Group-Vertragshändlers nicht berechtigt, das Kverneland Group-Produkt weiter zu nutzen oder den Mangel selbst oder mit Hilfe Dritter zu beheben.

¹ Die konkreten produzierenden Gesellschaften sind abhängig von dem jeweiligen Kverneland Group-Produkt. Eine Auflistung der herstellenden Gesellschaften der Kverneland Group finden Sie in der diesen Garantiebedingungen beigefügten Anlage.

GARANTIEBEDINGUNGEN

– Anlage

I. Produzierende Kverneland Group-Gesellschaften

Kverneland Group Klepp Norway AS
Plogfabrikkvegen 1
4353 Klepp stasjon
Norwegen

ROC Srl
Via delle Industrie, 2
47824 Poggio Torriana (RN)
Italien

Kverneland Group Kerteminde A/S
Taarupstrandvej 25
5300 Kerteminde
Dänemark

Kverneland Group Metz S.A.S
17 rue des Terres Rouges
57100 Thionville
Frankreich

Kverneland Group Soest GmbH
Coesterweg 42
59494 Soest
Deutschland

Kverneland Group Ravenna Srl
Via Alcide De Gasperi, 34
48026 RUSSI (RA)
Italien

Kverneland Group Les Landes-Genusson S.A.S.
9, Rue du Poitou
85130 Les Landes-Genusson
Frankreich

Kverneland Group Mechatronics BV
Hoofdweg 1278
2153 LR Nieuw-Vennep
Niederlande

Kverneland Group Nieuw-Vennep B.V.
Hoofdweg 1278
2153 LR Nieuw-Vennep
Niederlande

Kverneland Group Manufacturing Lipetsk
398048 Russian Federation, Lipetsk
Zadorozhnaya Ulitsa, 24
Russland

II. Kverneland Group-Vertriebsgesellschaften

Kverneland Group France

275 Allée du Ruet
45760 Marigny-les-Usages
Frankreich

Kverneland Group Distribution GmbH

Coesterweg 25
59494 Soest
Deutschland

Kverneland Group Polska sp.zo.o.

Kreta 87
87-100 Torun
Polen

Kverneland Group UK Ltd.

Walkers Lane, Lea Green
St. Helens - Merseyside WA9 4AF
UK

Kverneland Group Hungária Kft

Karinthy u.63
5008 Szolnok
Ungarn

Kverneland Group Benelux B.V.

De Dommel 40
8253 PL Dronten
Niederlande

Essenestraat 18a

1740 Ternat
Belgien

Kverneland Group CIS LLC

st. Novodmitrovskaya 2
Bld. 2, Floor 15, Office 1501
127015 Moscow
Russland

Kverneland Group Sverige AB

Skalles Väg 1, Norrköping
605 97
Schweden

Kverneland Group Czech s.r.o.

Kostalkova 1527
266 01 Beroun
Tschechische Republik

Kverneland Group Danmark AS

Taarupstrandvej 25
5300 Kerteminde
Dänemark

Kverneland Group Italia srl

Via Dell'Industria, 22/A
46043 Castiglione Delle Stiviere - MN
Italien

Kverneland Group Ibérica, S.A.

Zona Franca Sector C - Calle F. No. 28
08040 Barcelona
Spanien

Kverneland Group Ireland Ltd.

Hebron Industrial Estate
Kilkenny
Irland

